

Neues Vormundschafts- und Betreuungsrecht zum 1. Januar 2023 Pressemitteilung vom 29. Dezember 2022

https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1229_Neues_Vormundschafts_und_Betreuungsrecht.html

Neues Vormundschafts- und Betreuungsrecht zum 1. Januar 2023: mehr Selbstbestimmung und bessere Qualität in der rechtlichen Betreuung

Zum 1. Januar 2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Es stärkt die Selbstbestimmung von betreuten Menschen und die Qualität der rechtlichen Betreuung.

III. Notvertretungsrecht für Ehegatten

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird das Bürgerliche Gesetzbuch überdies ergänzt um ein beschränktes Recht der Ehegatten auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge. Das in **§ 1358 BGB** geregelte Vertretungsrecht greift, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge nicht mehr besorgen kann. Es bezieht sich insbesondere auf die Einwilligung in ärztliche Eingriffe und den Abschluss von Behandlungsverträgen. Das Notvertretungsrecht ist zeitlich begrenzt auf maximal sechs Monate. Das Ehegattennotvertretungsrecht ist nachrangig zu einer bestehenden Betreuung oder Vorsorgevollmacht.

Eigener Kommentar:

Der Ehegatte kann somit nun auch ohne Vorsorgevollmacht bei den Voraussetzungen des § 1358 BGB von den behandelnden Ärzten Auskunft zum Gesundheitszustand seines Partners verlangen!

Gemäß dem „Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft“ (kurz: Lebenspartnerschaftsgesetz) gilt die neue Bestimmung des § 1358 BGB auch für eingetragene Lebenspartner!

Wer noch keine Vorsorgevollmacht erstellt hat, sollte aber trotzdem eine entsprechende Vorsorge treffen!